

RS Vwgh 2001/12/18 99/09/0089

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/07 Personalvertretung

Norm

AVG §66 Abs4;

BDG 1979 §124;

BDG 1979 §126;

PVG 1967 §28 Abs1;

Rechtssatz

Die Gesetzeswidrigkeit eines Disziplinarverfahrens, die darin liegt, dass ein Personalvertreter entgegen§ 28 Abs. 1 PVG ohne Zustimmung des Dienststellenausschusses zur diszipliniären Verantwortung gezogen wird, kann im weiteren Disziplinarverfahren saniert werden. Dies hat der Verwaltungsgerichtshof in Fällen, in denen die erforderliche Zustimmungserklärung vor Erlassung des Disziplinarerkenntnisses der Behörde erster Instanz vorlag, ausgesprochen (Hinweis VwGH E 25. 10. 1983, 82/09/0137, VwSlg 11201 A/1983 - nur Rechtssatz, VwGH E 04. 11. 1992, 92/09/0077). Im vorliegenden Fall lag eine Zustimmungserklärung des zuständigen Dienststellenausschusses zur diszipliniären Verfolgung des Beamten wegen Dienstpflichtverletzungen hinsichtlich eines Teils des vom Vorwurf erfassten Zeitraumes allerdings erst im Berufungsstadium vor. Auch dadurch wurde jedoch die bis dahin gegebene Gesetzeswidrigkeit des gegen den Beamten durchgeführten Disziplinarverfahrens ab diesem Zeitpunkt geheilt.

Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999090089.X02

Im RIS seit

21.03.2002

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2013

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at